

75. Welche rechtlichen Folgen treten ein, wenn der Bürgermeister einer Stadtgemeinde, der zugleich Vorsitzender des Vorstandes der dortigen städtischen Sparkasse ist, es duldet, daß Sparkassenbeamte, die nach der Sazung nicht zur Abgabe wechselfähiger Verpflichtungserklärungen ermächtigt sind, im Rahmen einer zwischen der Sparkasse und einer Bank bestehenden dauernden Geschäftsverbindung Wechsel an diese Bank indossieren?

BD. Art. 81. BGB. §§ 276, 278.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1928 i. S. Stadtgemeinde G. (Bekl.) w. N.sche Sparkasse — N.sche Landesbank (Bl.). II 166/28.

- I. Landgericht Kassel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die von der verflagten Stadtgemeinde eingerichtete städtische Sparkasse in G. stand mit der Deutschen Girozentrale, der Rechtsvorgängerin der jetzigen Klägerin, im Giroverkehr. Sie beteiligte sich an einer Reihe von Einrichtungen, die von der Girozentrale zur Förderung des Geldverkehrs getroffen waren, nämlich am kommunalen Giroverkehr, am Filüberweisungsverkehr, am Scheckinkassoverkehr, am Reise-Kreditbriefverkehr, sowie am Wechsel- und Quittungsverkehr. Anfang 1924 ging die Sparkasse auch dazu über, Wechsel von Kunden an die Girozentrale zu indossieren. Nach den Girobedingungen der Girozentrale durfte sie nur mit diesen, nicht auch mit anderen Privatbanken arbeiten. Dementsprechend verfuhr sie auch. Am 16., 18. und 26. Mai 1925 übersandte die Sparkasse der Girozentrale im ganzen 5 Wechsel im Gesamtbetrage von 40500 RM. zur Diskontierung. Die Indossamente waren von den Sparkassenbeamten G. und Sch. vollzogen worden; die beiden sind gemeinschaftlich zur Zeichnung von Quittungen und zur Erledigung der Kassengeschäfte ermächtigt. Die Girozentrale girierte die Wechsel und schrieb den Gegenwert am 18., 22. und 28. Mai 1925 in Teilbeträgen dem bei ihr geführten Kontokorrentkonto der Sparkasse gut. Diese verfügte wenige Tage darauf über die Beträge. Die Wechsel wurden bei Fälligkeit mangels Zahlung protestiert, worauf die Girozentrale das Konto der Sparkasse mit den Wechselbeträgen nebst den üblichen Kosten und Spesen belastete. Diese Belastung will die Beklagte nicht gegen sich gelten lassen. Aussteller und Akzeptant der Wechsel sind vermögenslos und zahlungsunfähig, sodas die Wechselbeträge bei ihnen nicht beigetrieben werden können. Die zunächst in Höhe eines Teilbetrags von 5000 RM. in Anspruch genommene Beklagte wandte ein, die Indossamente seien nicht von den vertretungsberechtigten Beamten der Sparkasse abgegeben und daher unwirksam. Das Landgericht sprach die Klage zu. Berufung und Revision der Beklagten waren erfolglos.

#### Gründe:

Mit Recht ist der Berufsungsrichter der Ansicht, einer Haftung der Beklagten aus den Wechseln (gemäß Art. 81 W.D.) stehe die Ungültigkeit der Indossamente der Sparkasse entgegen, da diese nicht, wie es die Sühung für verpflichtende öffentliche Urkunden der Sparkasse vorschreibe, vom Vorsitzenden des Vorstands und einem zweiten Vorstandsmitglied, sondern nur von den beiden, dem Vor-

stand nicht angehörenden Kassenbeamten C. und Sch. vollzogen worden seien. Weiter legt der Berufungsrichter dar, daß sich die wechselmäßige Haftung der Beklagten auch nicht aus einer den beiden Kassenbeamten ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Vollmacht herleiten lasse, die Wechsel namens der Sparkasse zu indossieren. Denn nach der Satzung dürften nur Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Erledigung einzelner Arten von Geschäften betraut werden. Diese Auffassung steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 116 S. 227, 247; so auch Simonson im Bankarchiv 1928 S. 209). An ihr hält der Senat trotz der von mehreren Seiten daran geübten Kritik fest. Die Satzungsbestimmungen von Sparkassen über die Vertretungsmacht und die Form der Vertretung sind nicht anders zu beurteilen als die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften über Rechtsgeschäfte von Städten und sonstigen öffentlichrechtlichen Verbänden, weil sie ebenso wie diese Vorschriften im öffentlichen Interesse gegeben sind. Dies führt mit Notwendigkeit zur Ablehnung der Erfüllungshaftung der Stadt aus Wechseln, wenn, wie hier, die Unterzeichner der Indossamente keine Vertretungsmacht besaßen und wenn eine stillschweigende Zustimmung des Sparkassenvorstands gegen die Satzung verstößt. Dem widerspricht nicht, daß in Fällen, wo das Akzept der Stadt formgerecht war und nur der Ausstellervermerk sowie das Indossament der Sparkasse der Form entbehrte, im Akzept eine Genehmigung des Ausstellervermerks und des Indossaments erblickt worden ist. Etwas derartiges kommt jedoch hier, wo lediglich das Indossament den Verpflichtungsgrund für die Stadt bilden soll, nicht in Frage.

Die wechselmäßige Haftung scheidet hiernach als Klagegrund aus. Der Berufungsrichter läßt aber die Beklagte aus dem zwischen ihr und der Girozentrale in F. zustandekommenen dauernden Vertragsverhältnis auf Schadensersatz haften, weil der Sparkassenvorstand seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt habe. Dies wird folgendermaßen begründet. Der Geschäftsverbindung der Girozentrale mit der Sparkasse habe ein Girovertrag zugrunde gelegen. Die Sparkasse habe der Girozentrale F. angeschlossen werden sollen. Sie habe sich dann auch ständig an Einrichtungen der Girozentrale beteiligt, z. B. am kommunalen Giroverkehr, am Scheckinkassoverkehr und am Wechsel- und Quittungsverkehr. Dabei sei sie gehalten

gewesen, nicht mit Privatbanken, sondern nur mit der Girozentrale zu arbeiten, und demgemäß sei sie auch verfahren. Dadurch, daß die Geschäftsverbindung nicht mit einer außenstehenden Bank, sondern mit einer kommunalen Zentralbank bestanden habe, sei zwischen der Sparkasse und der Girozentrale eine besonders enge Verbindung und ein besonderes Vertrauensverhältnis begründet worden; es sei ein ähnliches Verhältnis entstanden wie bei dem eine Unterart des Girovertrags bildenden Scheckvertrag. Wie der Scheckkunde auch beim Fehlen besonderer Geschäftsbedingungen für Scheckfälschungen verantwortlich sei, die durch sein Verschulden ermöglicht worden seien, so habe die Beklagte auf Grund des dauernden Vertragsverhältnisses mit der Girozentrale dafür Sorge tragen müssen, daß die ihr übersandten Wechsel die rechtsgültigen Unterschriften ihrer Vertreter trugen. Diese Pflicht habe der Sparkassenvorstand fahrlässig außerachtgelassen. Sowohl der Bürgermeister wie das Vorstandsmitglied G. habe von der ständigen satzungswidrigen Unterzeichnung der Wechsel durch die Kassenbeamten Kenntnis gehabt. Gegen ein solches Verfahren hätten sie einschreiten müssen. Dadurch, daß dies unterblieben sei, hätten die beiden ihre Pflicht gegenüber der Klägerin fahrlässig verletzt. Der Bürgermeister habe aber auch am 12. Dezember 1923 der Girozentrale mitgeteilt, daß G. und Sch. zusammen zeichnungsberechtigt seien. Diese Mitteilung müsse die Beklagte gegen sich gelten lassen, da es sich dabei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gehandelt habe, zu dem der Bürgermeister als Vorsitzender des Sparkassenvorstands nach der Satzung befugt gewesen sei. Durch dieses Verhalten des Bürgermeisters und des G., für das die Beklagte einzustehen habe, sei der Girozentrale insofern ein Schaden entstanden, als diese im Vertrauen auf die Gültigkeit der Wechselunterschriften und die erwähnte Mitteilung des Bürgermeisters die Wechsel giriert und die Beträge der Sparkasse ausgezahlt habe. Hätte der Vorstand seiner Aufsichtspflicht genügt, so wären die Wechsel von den satzungsmäßig bestimmten Vertretern indossiert und es wäre dann gegen die Beklagte ein Regreßanspruch begründet worden, oder man hätte die Wechsel nicht weitergegeben und der Beklagten die Valuta nicht ausgezahlt.

Wie die Revision mit Recht geltendmacht, weisen diese Ausführungen insofern eine Lücke auf, als keine Feststellung darüber

getroffen ist, ob und welche Geschäftsbedingungen für den sog. Girovertrag galten, den der Berufungsrichter zur Grundlage der Haftung der Beklagten macht. Es fehlt auch an einer Begründung dafür, weshalb die Beziehungen der Beklagten zur Girozentrale enger gewesen seien und in höherem Maße ein Vertrauensverhältnis begründet hätten, als wenn die Sparkasse mit einer außenstehenden Bank in ständiger Geschäftsbeziehung gestanden hätte. Außerdem ist der Vergleich der Stellung der Beklagten zur Girozentrale mit der des Scheckkunden zur bezogenen Bank wenig glücklich. Denn wenn der Scheckkunde auch verhüten muß, daß das Scheckbuch in unrechte Hände gelangt, so entspricht es doch nicht der Auffassung des Verkehrs, wenn der Scheckkunde mit einer weitergehenden Sorgfaltspflicht belastet wird. Im allgemeinen genügt vielmehr der Scheckkunde seiner Sorgfaltspflicht, wenn er der bezogenen Bank diejenigen Personen bezeichnet, die in seinem Namen zeichnen dürfen; die Prüfung, ob der Scheck die Unterschrift eines zur Zeichnung nicht berechtigten Dritten trägt, gehört zu den Obliegenheiten der bezogenen Bank. Nur wenn der Scheckkunde das Auftreten des andern in seinem Namen kennt und widerspruchslös duldet, gereicht ihm dies zum Nachteil, und zwar nach den Regeln der stillschweigenden Zustimmung. Eine solche kommt aber im vorliegenden Falle nicht in Betracht, da die Sparkassen-Sagung eine stillschweigende Zustimmung ausschließt.

Diese Bedenken lassen jedoch den Kern der Sache unberührt. Das wesentliche in den Ausführungen des Berufungsgerichts ist, daß die verklagte Stadtgemeinde nicht aus dem Wechselindossament als solchem haften, sondern nach §§ 276, 278 BGB. schadensersatzpflichtig sein soll, weil der Bürgermeister, ihr gesetzlicher Vertreter, die durch die dauernde Geschäftsverbindung mit der Girozentrale begründete Sorgfaltspflicht verletzt hat. Es handelt sich dabei um eine Überwachungsspflicht gegenüber dem äußeren Geschäftsgebaren der Sparkasse, die aus dem Bestehen eines dauernden Geschäftsverkehrs zwischen der Beklagten und der Girozentrale hergeleitet wird. Eine derartige Verpflichtung und Schadensersatzpflicht wird vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung bejaht (RGZ. Bd. 27 S. 118, Bd. 65 S. 141, Bd. 67 S. 395). Danach bildet sich bei einer dauernden kaufmännischen Geschäftsverbindung ein Vertrauensverhältnis aus, in welchem die Wahrung von Treu und Glauben

in erhöhtem Maße und in weiterem Umfang als im Verkehr zwischen einander fremd gegenüber stehenden Personen zur notwendigen Übung wird, und es kann in solchem Falle eine Haftung nach Vertragsgrundsätzen auch für Handlungen (wie z. B. eine Auskunftserteilung) begründet sein, die nicht unmittelbar in der Erfüllung einer eigentlichen Vertragspflicht, aber im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung stehen. Gegenüber einer solchen nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilenden Haftung der Beklagten auf Schadenersatz muß die Berufung auf die nur für Rechtsgeschäfte geltenden Schutzbestimmungen der Sparkassen-Satzung versagen.

In tatsächlicher Beziehung hat der Berufungsrichter festgestellt, daß zwischen der Sparkasse und der Girozentrale eine dauernde Geschäftsverbindung bestanden hat, da die Sparkasse — wie schon erwähnt — an den kommunalen Giroverkehr, den Scheckinkassoverkehr und den Wechsel- und Quittungsverkehr der Girozentrale angeschlossen war. Es kann sich fragen, ob nicht bereits Anfang 1924, als die Sparkasse anfang, Kundenwechsel auf die Girozentrale zu indossieren, und sich der Girozentrale gegenüber verpflichtete, alle von ihr diskontierten Wechsel nur durch sie rediskontieren zu lassen, Anordnungen hätten getroffen werden müssen, um den Wechselverkehr mit der Girozentrale in Einklang mit der Satzung zu bringen. Das lag um so näher, als dieser Verkehr bald sehr rege geworden ist, wie dem Bürgermeister bei den regelmäßigen Sparkassen-Revisionen nicht entgehen konnte. Jedenfalls stellt es aber eine grobe Pflichtverletzung der Beklagten und ihrer gesetzlichen Vertreter dar, wenn sie es wissentlich geschehen ließen, daß die Sparkassenbeamten entgegen der klaren Bestimmung der Satzung Kundenwechsel der Sparkasse zur Rediskontierung an die Girozentrale indossierten. Der Bürgermeister war unter diesen Umständen verpflichtet, die Beamten zur genauen Beobachtung der Satzung anzuhalten, sie streng zu überwachen, gegebenenfalls gegen sie einzuschreiten und, wenn sich eine mit der Satzung übereinstimmende Erledigung des Wechselverkehrs nicht ermöglichen ließ, auf eine entsprechende Satzungsänderung hinzuwirken. Vor allem erforderte aber die Sorgfaltspflicht eine Aufklärung der Girozentrale darüber, daß jene Beamten zur Abgabe wechselmäßiger Erklärungen und namentlich auch zur Indossierung von Wechseln für die Sparkasse nicht befugt seien und

daß sich die Mitteilung vom 12. Dezember 1923 nicht auf derartige wechselmäßige Zeichnungen beziehe.

Gegenüber der Ausführung des angefochtenen Urteils, der Bürgermeister habe schon durch die Mitteilung vom 12. Dezember 1923 gegen seine Pflicht zur Aufklärung der Girozentrale verstoßen, bemerkt die Revision mit Grund, es sei zur Zeit dieser Mitteilung noch gar nicht in Frage gekommen, daß die Beklagte der Girozentrale gegenüber Wechselverpflichtungen durch Girierung von Wechseln übernehmen solle. Damals verlangte die Girozentrale von der Sparkasse zur Vervollständigung ihrer Akten die Unterschriften der zur Zeit zeichnungsberechtigten Personen, wobei aus dem mitüberfandten Vordruck hervorging, daß es sich nur um Eröffnung eines Kontokorrent- und Depotkontos der Sparkasse bei der Girozentrale handelte. Ob schon die damalige Auskunft des Bürgermeisters gegen die Sagung verstieß (weil die Sparkassenbeamten nur zur Erteilung von Quittungen, nicht aber zu sonstigen im Kontokorrent- und Depotverkehr vorkommenden Erklärungen befugt waren), kann dahingestellt bleiben. Das kommt hier nicht weiter in Frage. Unzutreffend ist auch die Annahme des Berufungsrichters, daß sich jene Mitteilung auf die Abgabe wechselrechtlicher Erklärungen bezogen habe.

Die Mitteilung des Bürgermeisters vom 12. Dezember 1923 ist jedoch nach anderer Richtung für sein späteres Verhalten von Bedeutung. Sie ist nämlich unmittelbar vor dem zu Anfang 1924 beginnenden regen Diskontverkehr der Sparkasse mit der Girozentrale gemacht worden. Gerade weil der Bürgermeister wußte, daß die Sparkassenbeamten seither namens der Sparkasse Kundenwechsel ohne Mitwirkung des Sparkassenvorstands bei der Girozentrale diskontiert und daß die letztere die (nach der Sagung unglückigen) Indossamente nicht beanstandet hatte, mußte er sich sagen, daß die Girozentrale seine damalige Mitteilung auch auf die Befugnis der Kassenbeamten zur Zeichnung von Indossamenten bezogen habe. Unter diesen Umständen gebot ihm seine Aufklärungspflicht der Girozentrale gegenüber, diese unter Bezeichnung der betreffenden Saguungsbestimmungen auf ihre irrtümliche Auffassung hinzuweisen. Die Unterlassung dieser Aufklärung stellt ein großes Verschulden dar. Daß sich der Bürgermeister bei Abgabe seiner Auskunft — eine urkundliche Verpflichtung, ein eigentlicher Willensakt der Beklagten

kommt nicht in Betracht — in den Grenzen der vom Vorsitzenden des Vorstands und gesetzlichen Vertreter der Stadt allein zu erledigenden laufenden Geschäftsführung gehalten hat, nimmt der Berufungsrichter mit Recht an. Damit erledigt sich der diese Ausführung beanstandende Revisionsangriff.

Die Beklagte bestreitet den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Unterlassung der Aufklärung und dem Eintritt des Schadens, indem sie aus dem Schreiben der Girozentrale vom 30. Oktober 1924 folgert, daß diese die satzungsmäßige Beschränkung der Kassensbeamten in Ansehung der Abgabe wechselfähiger Verpflichtungserklärungen gekannt habe. Hierbei verwechselt die Beklagte jedoch zwei von einander zu unterscheidende Fragen. In dem bezeichneten Schreiben handelte es sich nur darum, welche Geschäfte die Sparkasse als solche nach dem Inhalt ihrer Satzung vornehmen dürfe. Bekanntlich hatten sich während der Inflationszeit und auch noch nachher in den Betrieb der Sparkassen vielfach mißbräuchlich das Wechseldiskont- und das Girogeschäft eingeschlichen, ohne daß man sofort die Unvereinbarkeit der Vornahme solcher Geschäfte mit den (meisten) Sparkassensatzungen erkannt hätte. Indem die Girozentrale in dem genannten Schreiben hierauf hinwies, wollte sie den Wechseldiskont- und den Giroverkehr mit der städtischen Sparkasse in G. auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wissen; sie hat das auch später erreicht, da die Sparkasse im Februar 1925 ihre Satzung abänderte. Hiervon ist aber die Frage zu unterscheiden, wie weit die Vertretungsbefugnis der Sparkassenbeamten in Ansehung der Geschäfte der Sparkasse reicht. Diese Frage wurde brennend, als die Sparkassen mehr und mehr zum bankmäßigen Geschäftsbetrieb übergingen. Über diese Vertretungsbefugnis enthält das Schreiben vom 30. Oktober 1924 nichts; es läßt nicht einmal erkennen, ob sich die Girozentrale damals im Besitze der Satzung der Sparkasse befunden hat. Die Revision meint, die Girozentrale habe bewußt satzungswidrig mit den nicht vertretungsberechtigten Sparkassen-Angestellten Wechselgeschäfte betrieben. Eine solche Behauptung ist aber, soweit es sich nicht um eine unrichtige Folgerung aus dem Schreiben vom 30. Oktober 1924 handelt, bisher nicht aufgestellt worden.

(Nach Zurückweisung weiterer, hier nicht interessierender Revisionsrügen wird fortgefahren:) Nicht zu beanstanden ist die Ausführung des Berufungsrichters, daß die Stadtgemeinde für das



schuldhaftes Verhalten des Bürgermeisters nach § 278 BGB. einzustehen habe. Gegenüber der hiergegen gerichteten Rüge der Revision genügt der Hinweis darauf, daß § 278 neben dem Erfüllungsgehilfen des Schuldners den gesetzlichen Vertreter nennt, für dessen Verschulden der Schuldner aufzukommen hat. Daß die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse deren gesetzliche Vertreter sind, ergibt die Sazung; und da die Sparkasse eine Einrichtung der verklagten Stadtgemeinde ist, kann auch unbedenklich angenommen werden, daß die Vorstandsmitglieder in bezug auf diese Einrichtung zugleich gesetzliche Vertreter der Beklagten sind. Dagegen ist es nicht richtig, wenn die Beklagte von der Stellung des Bürgermeisters als gesetzlichen Vertreters der Stadtgemeinde seine Stellung als Sparkassenvorstand unterscheiden will. Weil die Sparkasse eine Einrichtung der Stadtgemeinde darstellt, ist der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Beklagten zugleich Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse. Als solcher übt er für die Beklagte die leitende Tätigkeit aus, die ihr der vermögensrechtlich selbständig gestalteten Sparkasse gegenüber zusteht. Das zum Schadensersatz verpflichtende Verhalten des Bürgermeisters hat seine Grundlage in dem dauernden Geschäftsverkehr jener Einrichtung der Beklagten mit der Girozentrale.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Haftung wegen der unrichtigen Auskunft des Bürgermeisters auch auf die Vorschriften des § 839 in Verbindung mit §§ 31, 89 BGB. gestützt werden könne, ist unzutreffend. § 839 kommt schon deshalb nicht in Frage, weil sich die Klage nicht gegen einen Beamten, sondern gegen die Stadt richtet. Die §§ 31 und 89 kämen aber nur in Verbindung mit § 823 Abs. 2 und einem Schutzgesetz als Haftungsgrundlage in Betracht; von einem Schutzgesetz ist jedoch hier keine Rede.

Die Revision meint die Anwendbarkeit der Grundsätze über positive Vertragsverletzung deshalb verneinen zu können, weil die Girozentrale die Sazung der Sparkasse genau gekannt habe und die Sazungswidrigkeit der von den Angestellten vorgenommenen Wechselgirierungen habe erkennen müssen. Dem stehen jedoch die Feststellungen des Berufungsrichters entgegen. Daß sich aus dem Schreiben vom 30. Oktober 1924 nichts für den Standpunkt der Beklagten ergibt, ist schon erörtert.

Durch diese Entscheidung, der ein ganz besonderer Fall zugrundeliegt, setzt sich der Senat mit seiner bisherigen Recht-

sprechung nicht in Widerspruch. Bisher war bloß die Frage zu entscheiden, ob ein dem Sparkassenvorstand zur Last fallendes Dulden der sahnungswidrigen Abgabe von Wechselerklärungen durch Kassenbeamte Rechtsfolgen gegen die Sparkasse oder die Stadtgemeinde nach sich zieht, und zwar nur unter dem Gesichtspunkt der stillschweigenden Vollmacht. Die Möglichkeit einer stillschweigenden Vollmachtserteilung wurde anerkannt in Fällen, wo die Sahnung eine Bevollmächtigung allgemein und demgemäß auch den Kassenbeamten gegenüber zuließ (JW. 1927 S. 1251 Nr. 8); sie wurde dagegen verneint, soweit eine (ausdrückliche) Bevollmächtigung der Kassenbeamten sahnungsgemäß unzulässig war. Im Gegensatz hierzu handelt es sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob nicht dann, wenn eine wechselfähige Haftung wegen mangelnder Vertretungsbefugnis und wegen Unzulässigkeit stillschweigender Bevollmächtigung nicht in Betracht kommt, unter besonderen Umständen gleichwohl eine Schadenserfahpflicht der Stadtgemeinde begründet sein kann. Solche besonderen Umstände liegen vor, wenn — wie hier — der gesetzliche Vertreter einer Stadtgemeinde bei dauernder Geschäftsverbindung und ständigem Wechselverkehr, in dem die Sparkasse mit einer Bank steht, trotz Kenntnis von der unbefugten Vollziehung von Indossamenten durch Kassenbeamte der Sparkasse nicht einschreitet und die Bank nicht aufklärt, obwohl er weiß, daß eine von ihm an die Bank gerichtete Mitteilung im Sinne einer Bevollmächtigung der Kassenbeamten gedeutet wird. Ein solches pflichtwidriges Verhalten des gesetzlichen Vertreters einer Stadtgemeinde begründet zwar keine wechselfähige Haftung der Stadt, muß aber wegen des darin liegenden gröblichen Verstoßes wider Treu und Glauben im Verkehr eine Schadenserfahpflicht nach sich ziehen.

Schließlich versagt auch die Klage, daß das vom Berufungsgericht als möglich angenommene mitwirkende Verschulden der Klägerin oder ihrer Rechtsvorgängerin auch dem geltendgemachten Teilanspruch gegenüber hätte berücksichtigt werden müssen. Es steht nichts im Wege, daß jemand, der Schadenserfahansprüche erheben zu können glaubt, zunächst nur einen Teil des Anspruchs geltendmacht, damit ihm die Einrede aus § 254 BGB. nicht entgegengehalten werden kann. Die gegenteilige Meinung würde dazu führen, daß in einem derartigen Falle der Kläger stets einen Teil der Prozeßkosten tragen müßte.